

**Satzung der Hochschule Darmstadt - University of Applied Sciences -  
vom 12. August 2008 zur Vergabe der Mittel nach dem Gesetz zur  
Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre  
an hessischen Hochschulen,  
zuletzt geändert durch Präsidiumsbeschluss vom  
21. November 2017,  
in der ab 1. Dezember 2017 geltenden Fassung**

Das Präsidium der Hochschule Darmstadt hat nach § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen vom 18. Juni 2008 (GVBL. I, S. 764) am 12. August 2008 folgende Satzung, zuletzt geändert durch Präsidiumsbeschluss vom 21. November 2017, beschlossen.

**Inhalt**

§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Zweckbindung .....	2
§ 3 Grundsätze .....	2
§ 4 Verwendung durch das Präsidium .....	2
§ 5 Vergabeverfahren für zentrale Mittel .....	3
§ 6 Zentrale Vergabekommission .....	4
§ 7 Verwendung durch die Fachbereiche .....	4
§ 8 Vergabeverfahren für Fachbereichsmittel.....	5
§ 9 Vergabekommission der Fachbereiche.....	6
§ 10 Rechenschaftslegung.....	7
§ 11 Inkrafttreten und Evaluierung.....	7

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt gemäß § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen die Grundsätze über die Verwendung der zugewiesenen Landesmittel sowie die Zusammensetzung der Vergabekommissionen.

## **§ 2 Zweckbindung**

Die Mittel, die der Hochschule Darmstadt zugewiesen werden, sind zweckgebunden zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre zu verwenden. Im Übrigen findet § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre Anwendung.

## **§ 3 Grundsätze**

- (1) Die zugewiesenen Landesmittel werden durch Beschluss des Präsidiums aufgeteilt und dezentral direkt den Fachbereichen und zentral zugewiesen. Jeder Fachbereich und das Präsidium richten nach den Grundsätzen dieser Satzung Vergabekommissionen ein, die jeweils Vorschläge für die Mittelverwendung erarbeiten.
- (2) Die Grundsätze der Verwendung und das Verfahren werden durch diese Satzung bestimmt. Die allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt und sind ergänzend zu beachten.

## **§ 4 Verwendung durch das Präsidium**

- (1) Das Präsidium verwendet die Mittel zur Verbesserung der Studienbedingungen und der Lehre, insbesondere für folgende Maßnahmen:
  - Qualifizierung und Fortbildung des Lehrpersonals, Unterstützung der Lehrenden durch administrative Leistungen
  - Infrastrukturmaßnahmen zur Verbesserung der Lernbedingungen
  - Verbesserung der fachbereichsübergreifenden Beratung und der Betreuungsrelationen
  - Ausbau des Qualitätsmanagements und der Evaluationsmaßnahmen
  - Förderung der Internationalisierung in Studium und Lehre
  - Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen, wenn die finanzierte Maßnahme weit überwiegend der Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre dient.
- (2) Maßnahmen, die aus den Mitteln nicht finanziert werden können, sind insbesondere:
  - Allgemeine Infrastruktur-, Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen

- Beschaffung von konventioneller Ausstattung für Verwaltung und zentrale Einrichtungen, sofern sie nicht explizit der Lehre dient
  - Maßnahmen, die finanzielle Bindungen über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren nach sich ziehen, soweit diese nicht ausdrücklich in Absatz 3 abweichend geregelt sind.
- (3) Personalmaßnahmen können abweichend von Abs. 2 unter folgenden Bedingungen als Dauermaßnahmen eingerichtet werden:
1. Das Präsidium legt einen Anteil der für zentrale Maßnahmen zur Verfügung stehenden Mittel fest, der für unbefristete Stellen eingesetzt werden darf. Aus diesen zentralen Mitteln können unbefristete Stellen auf Vorschlag der zentralen Vergabekommission geschaffen werden. Der Vorschlag ist durch die zentrale Vergabekommission schriftlich zu begründen, über den Vorschlag entscheidet das Präsidium.
  2. Auf Vorschlag der zentralen Vergabekommission können befristete Personalmaßnahmen bewilligt werden, die finanzielle Bindungen über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren nach sich ziehen, soweit ein sachlicher Grund vorliegt. Dieser Vorschlag ist schriftlich zu begründen, über den Vorschlag entscheidet das Präsidium.

### **§ 5 Vergabeverfahren für zentrale Mittel**

- (1) Der Vorschlag der Vergabekommission erfolgt auf Grundlage von Anträgen, die die konkrete Maßnahme und die sich daraus ergebende Verbesserung der Studienbedingungen und/oder der Lehre nachvollziehbar darlegen müssen. Die Anträge sind an das Präsidium zu richten.
- (2) Bei Personalmaßnahmen muss der Antrag darüber hinaus Aussagen zur Vergütungsgruppe und zur Dauer der Maßnahme enthalten. Die Vergabekommission ist an die Laufzeit begonnener Personalmaßnahmen gebunden, auch wenn sich die Zusammensetzung der Vergabekommission ändert oder die Vergabekommission neu gebildet wird. Bei einer unbefristeten Stelle gemäß § 4 Abs. 3 ist im Falle einer beabsichtigten personellen Neubesetzung ein erneuter Antrag an die Vergabekommission zu stellen.
- (3) Antragsbefugt sind die Fachbereiche, die zentralen Einrichtungen und die organisatorischen Einheiten der Zentralverwaltung, jeweils vertreten durch ihre Leiter/innen, zudem der AStA sowie die Mitglieder des Präsidiums. Die Fachbereiche sind nicht antragsbefugt, wenn es sich um eine Maßnahme zur Verbesserung der Studienbedingungen und der Lehre handelt, die gemäß § 7 Abs. 1 dieser Satzung in die Zuständigkeit der Fachbereiche fällt und über Fachbereichsmittel finanzierbar ist.
- (4) Die Antragsfristen werden von der Vergabekommission bestimmt.
- (5) Die Vergabekommission beschließt eine Rangfolge der Anträge, nach der die zur Verfügung stehenden Mittel verteilt werden sollen und unterbreitet diese Rangfolge dem Präsidium als Verwendungsvorschlag.
- (6) Das Präsidium beschließt über die von der Vergabekommission vorgelegten Anträge. Stimmt es den Anträgen zu, vergibt es die dazugehörigen Mittel.

- (7) Ändert das Präsidium den Vorschlag ab, legt es die schriftlich begründete Abänderung der Vergabekommission erneut zur Beratung vor. Mittel in Höhe der Abänderungsvorschläge sind bis zu einer abschließenden Entscheidung nicht zu verausgaben.
- (8) Folgt die Vergabekommission dem Abänderungsvorschlag nicht, wird dieser von der oder dem Vorsitzenden dem Senat in seiner nächsten Sitzung zur abschließenden Entscheidung vorgelegt.
- (9) Werden zugewiesene Mittel nicht zeitnah zweckentsprechend verwendet, kann das Präsidium neu entscheiden.

### **§ 6 Zentrale Vergabekommission**

- (1) Die Vergabekommission besteht aus zehn Mitgliedern.
- (2) Fünf der Mitglieder werden jährlich von den studentischen Mitgliedern des Senats, in der Regel während der konstituierenden Sitzung des Senats, benannt. Die übrigen fünf Mitglieder werden vom Präsidium benannt. Drei der Mitglieder sind Professorinnen oder Professoren. Neben der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Studium, Lehre und studentische Angelegenheiten ist dies eine Studiendekanin oder ein Studiendekan. Ferner benennt das Präsidium eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder einen wissenschaftlichen Mitarbeiter und eine administrativ-technische Mitarbeiterin oder einen administrativ-technischen Mitarbeiter. Für jedes Mitglied soll eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt werden.
- (3) Das Präsidium bestimmt zur Umsetzung des Gesetzes eine Projektleiterin/einen Projektleiter, die oder der zugleich Mitglied der zentralen Vergabekommission ist.
- (4) Die Vergabekommission wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.
- (5) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder der Vergabekommission beträgt ein Jahr, die der übrigen ernannten Mitglieder zwei Jahre.
- (6) Die Vergabekommission tagt mindestens einmal pro Semester.
- (7) Die Vergabekommission ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder oder der stellvertretenden Mitglieder anwesend ist. Die Vergabekommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen zustande. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

### **§ 7 Verwendung durch die Fachbereiche**

- (1) Der Fachbereich verwendet die Mittel zur Verbesserung der Studienbedingungen und der Lehre insbesondere für folgende Maßnahmen:

- Verstärkung des Lehrangebots und Ausweitung von Mentoren- und Tutorenangeboten
  - Verbesserung der Sachausstattung für Lehre, Tutorien, Kleingruppenarbeit und Einzelarbeit
  - Ergänzende Ressourcen für die Studienberatung
  - Modernisierung der Praktika- und Laborausstattung
  - Verbesserung der Medienausstattung der Bibliothek
  - Verbesserung der multimedialen Ausstattung für Studierende
  - Modellprojekte zur Entwicklung neuer Lernformen
  - Spezielle Beratung für ausländische Studierende
  - Infrastrukturmaßnahmen zur Verbesserung der Lernbedingungen nach Genehmigung durch das Präsidium
  - Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen nach Genehmigung durch das Präsidium, wenn die finanzierte Maßnahme weit überwiegend der Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre dient
- (2) Maßnahmen, die nicht aus den Mitteln finanziert werden dürfen, sind insbesondere:
- (Re-) Akkreditierungskosten
  - Maßnahmen, die finanzielle Bindungen über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren nach sich ziehen, soweit diese nicht ausdrücklich in Absatz 3 abweichend geregelt sind
  - Allgemeine Infrastruktur, Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen
- (3) Personalmaßnahmen können abweichend von Abs. 2 unter folgenden Bedingungen als Dauermaßnahmen eingerichtet werden:
1. Das Präsidium legt für jeden Fachbereich eine Höchstgrenze zur Einrichtung von unbefristeten Stellen für unmittelbar in der Lehre eingesetztes Personal fest. Es bedarf eines Beschlusses der Vergabekommission des Fachbereiches, wenn im Fachbereich solche unbefristeten Stellen geschaffen werden sollen.
  2. In Fachbereichen kann maximal eine weitere unbefristete Stelle für eine andere Stelle, bei der kein unmittelbarer Einsatz in der Lehre erfolgt, auf Vorschlag der Vergabekommission des Fachbereiches geschaffen werden. Dieser Vorschlag ist schriftlich zu begründen, über den Vorschlag entscheidet das Präsidium.
  3. Auf Vorschlag der Vergabekommission des Fachbereiches können in den Fachbereichen befristete Personalmaßnahmen bewilligt werden, die finanzielle Bindungen über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren nach sich ziehen, soweit ein sachlicher Grund vorliegt. Dieser Vorschlag ist schriftlich zu begründen, über den Vorschlag entscheidet das Präsidium.

## **§ 8 Vergabeverfahren für Fachbereichsmittel**

- (1) Über die Vergabe der Fachbereichsmittel entscheidet das Dekanat auf Vorschlag einer Vergabekommission des Fachbereiches.
- (2) Der Vorschlag der Vergabekommission erfolgt auf Grundlage von Anträgen, die konkrete Maßnahmen und die sich daraus ergebende Verbesserung der Studienbedingungen und/oder der Lehre nachvollziehbar darlegen müssen. Für Personalmaßnahmen gilt § 5 Abs. 2 dieser Satzung entsprechend.

- (3) Antragsbefugt sind jede Professorin, jeder Professor und die jeweilige Fachschaft. Der Fachbereichsrat kann weitere Antragsteller/innen benennen.
- (4) Die Anträge sind bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan einzureichen. Die Vergabekommission des Fachbereiches bestimmt die Fristen für die Anträge.
- (5) Das Dekanat kann den Vorschlag der Vergabekommission zur Vergabe der Mittel abändern. Die Abänderungen sind der Vergabekommission schriftlich zu begründen und erneut zur Beratung vorzulegen. Mittel in Höhe der Abänderungsvorschläge sind bis zu einer abschließenden Entscheidung nicht zu verausgaben. Kann zwischen dem Dekanat und der Vergabekommission kein Einvernehmen hergestellt werden, entscheidet der Fachbereichsrat in seiner nächsten Sitzung abschließend.
- (6) Werden zugewiesene Mittel nicht zeitnah zweckentsprechend verwendet, kann das Dekanat neu entscheiden.

### **§ 9 Vergabekommission der Fachbereiche**

- (1) Die Vergabekommission in einem Fachbereich besteht aus acht Mitgliedern.
- (2) Die in den Fachbereichsrat gewählten Studierendenvertreter/innen benennen vier Mitglieder. Die Gruppenvertreter der Professorinnen/Professoren benennen für ihre Gruppe neben der Studiendekanin oder dem Studiendekan eine weitere Professorin/einen weiteren Professor. Die Gruppenvertreter der administrativ-technischen/wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter benennen für ihre Gruppe jeweils ein Mitglied. Die Benennung erfolgt jährlich i.d.R. in der konstituierenden Sitzung des Fachbereichsrates. Für jedes Mitglied kann eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt werden.
- (3) Die Vergabekommission wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.
- (4) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen ernannten Mitglieder zwei Jahre.
- (5) Die Vergabekommission tagt mindestens einmal pro Semester.
- (6) Die Vergabekommission ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder oder der stellvertretenden Mitglieder anwesend ist. Die Vergabekommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen zustande. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

### **§ 10 Rechenschaftslegung**

- (1) Das Präsidium berichtet dem Senat und dem AStA jährlich über den Einsatz der Mittel, die dadurch erzielten Wirkungen, über die Planung für die Verausgabung der Mittel im folgenden Jahr sowie über die mittelfristige Planung der Fachbereiche für die Folgejahre.
- (2) Die Dekanate sind für die Rechenschaftslegung über die den Fachbereichen zugewiesenen Mittel zuständig. Die Projektleiterin oder der Projektleiter (§ 6 Abs. 3) ist für die Rechenschaftslegung über die zentralen Mittel zuständig.
- (3) Für den Bericht gemäß Abs. 1 legen die Fachbereiche Unterlagen für den Sachbericht und die Planungen zur Verausgabung der Mittel vor. Die Unterlagen für den Sachbericht geben Auskunft zu wesentlichen Projekten und Maßnahmen mit einer Beschreibung der Zielsetzung sowie des gewünschten bzw. erzielten Effekts. Der Sachbericht bezieht sich auf das vorangegangene Jahr. Die Planungsunterlagen stellen die Planung für die Mittelvergabe im folgenden Jahr und für die mittelfristige Planung für die Folgejahre dar. Die einheitliche Darstellungsform der Unterlagen orientiert sich jeweils an den Anforderungen des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst und wird vom Präsidium vorgegeben.
- (4) Eine Zuweisung von Mitteln an einen Fachbereich kann vom Vorliegen der in § 10 (3) genannten Unterlagen abhängig gemacht werden. Die Entscheidung hierüber trifft das Präsidium.

### **§ 11 Inkrafttreten und Evaluierung**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Sie soll regelmäßig, spätestens nach zwei Jahren, durch das Präsidium evaluiert werden, wenn entsprechende Erfahrungen in ihrer Anwendung vorliegen.
- (2) Die Änderungen aufgrund des Präsidiumsbeschlusses vom 21. November 2017 treten zum 1. Dezember 2017 in Kraft.

Darmstadt, 21. November 2017

Prof. Dr. Ralph Stengler  
Präsident der Hochschule Darmstadt